

b) nicht zugelassenes, nicht genehmigtes oder nicht registriertes Luftfahrtgerät einsetzt oder einsetzen läßt

c) gegen Maßnahmen gemäß §§ 33 bis 35 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

48.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 28 der Sportbootanordnung (SBAO) vom 2. 7. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 730).

1964

49.

Hinweis: § 47 der StVO vom 30. 1.1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) i. d. Neufassung vom 20. 5. 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) hat folgende Fassung:

„§ 47

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden. Wurden durch die Zuwiderhandlung Personen- oder Sachschäden fahrlässig verursacht, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, kann eine Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M angewandt werden.

(2) Wer trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung wiederholt innerhalb von zwei Jahren ein Fahrzeug führt und deshalb mit Ordnungsstrafe belegt wurde oder wer ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge Einwirkung von Alkohol erheblich beeinträchtigt ist, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrs-

unterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden. In diesen Fällen können ermächtigte Angehörige der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert.

(5) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(8) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von den dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§§ 48-50
(gegenstandslos)

50.

Hinweis: § 89 der StVZO vom 30. 1. 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) i. d. F. der VO vom 20. 5. 1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S. 416) hat folgende Fassung: